



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussauszug
aus der
Sitzung des Jugendhilfeausschusses
vom 24.02.2021

Top 5 Anfragen gemäß § 26 der Geschäftsordnung für den Kreistag

TOP

[Siehe Anlage.](#)



Anfrage der Kreistagsfraktion von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN gem. § 26 GO zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 24.02.21/ Antwort der Verwaltung

„Bitte geben Sie uns einen kurzen Überblick über die modifizierte Kulanzregelung und Beschreibung, inwieweit die freien Träger daran beteiligt waren?“

Auf die Entwicklung einer Kulanzregelung für die Leistungsart Schulbegleitung nach dem SGB VIII im Sinne der zuletzt am 01.01.21 verlängerten modifizierten landesweiten Kulanzregelung konnte im Kreis Rendsburg-Eckernförde verzichtet werden.

Nach Abstimmung mit den Leistungserbringern und der Unteren Schulaufsicht per Telefonkonferenz am 12.01.21 und dem 02.02.21 konnte vereinbart werden, dass anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler auch in der Zeit des Lockdowns weiter durch Schulbegleitung unterstützt werden. Da Regelunterricht natürlich nicht stattfand (und weiter nicht stattfindet), wurden alternative Möglichkeiten der Leistungserbringung abgestimmt.

Die Leistung Schulbegleitung kann derzeit als Unterstützung im Distanzunterricht entweder im Rahmen der Notbetreuung an Schule, im häuslichen Umfeld oder an einem dritten, durch den Leistungserbringer zur Verfügung gestellten Ort erbracht werden. Es wurde zudem die Möglichkeit eröffnet, im Einzelfall passgenau weitere Möglichkeiten der Unterstützung von Schülerinnen und Schülern zu entwickeln (z.B. Videokonferenz,...). Nach Rückmeldung kommt diese Möglichkeit allerdings kaum zum Tragen.

Für die Zeit des Lockdowns wurde ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren für die Leistung gegenüber dem Jugendamt vereinbart. Leistungserbringer, die ihre Leistung unter den vorgenannten Bedingungen erbringen, können pauschal 80% der im Hilfeplan bewilligten Begleitungsstunden abrechnen. Dieser Wert entspricht dem Abrechnungswert, den Leistungserbringer unter normalen Bedingungen im Schnitt in Rechnung stellen. Rund 20% der Leistungen können auch unter normalen Bedingungen regelmäßig z.B. wegen Erkrankung des Schülers bzw. der Schülerin oder aus anderen Gründen nicht erbracht und abgerechnet werden.

Wenn ein Leistungserbringer sich nicht in der Lage sähe, seine Leistungen unter den vereinbarten Bedingungen zu erbringen, käme ggf eine Vereinbarung gemäß der landesweit vereinbarten Kulanzregelung in Frage. Bislang hat jedoch kein Leistungserbringer einen entsprechenden Bedarf gemeldet.

„In Absatz 2 (des gemeinsamen Schreibens von Städteverband, Landkreistag und Sozialministerium vom 18.01.21, Anm. Uz.) heißt es, dass die Leistungen der Jugend- und Eingliederungshilfe nicht durch behördlich angeordnete Maßnahmen betroffen sind. Diese Aussage irritiert, da die Schulsozialarbeit, der offene Ganztags und die Schulbegleitungen durch die Schulschließungen durchaus betroffen sind. Ist die Aussage so zu verstehen, dass die zu betreuenden Kinder und Jugendlichen sowohl der EGH als auch der Jugendhilfe weiterhin in Schule im Rahmen sogenannter Notbetreuung betreut werden – können – oder wird davon ausgegangen, dass die Kinder und Jugendlichen mit besonderem Betreuungsbedarf bzw. Teilhabebedarf weiterhin im häuslichen Umfeld begleitet werden?“

Und wie ist dies in diesen Fällen epidemiologisch und unter Wahrung der Kontaktbeschränkungen zu verantworten?“

Die zwischen Leistungserbringern, Jugendamt und Unterer Schulaufsicht abgestimmte Praxis im Kreis Rendsburg-Eckernförde zeigt, dass ein solcher Schluss zulässig ist. Ein solches Vorgehen ist auch den jeweilig gültigen Landesverordnungen zur Bekämpfung der Coronapandemie folgend möglich. Schulen waren und sind zur Notbetreuung geöffnet, es gibt kein Betretungsverbot. Auch der Besuch einer einzelnen Person in einem fremden Haushalt war und ist nicht untersagt. Ob der Einsatz einer Schulbegleitung jedoch ausnahmsweise im häuslichen Umfeld angezeigt ist, wird im Einzelfall zwischen Leistungserbringer, Leistungsträger und insbesondere den Sorgeberechtigten abgestimmt werden.

Welche Verantwortung kommt dem öffentlichen Schulträger und welche dem öffentlichen Jugendhilfeträger zu, die Teilhabe an Schulbildung zu ermöglichen? Finden dazu gemeinsame Gespräche statt?

Für die Sicherstellung der Teilhabe an Bildung füllen der öffentliche Schulträger, die Schulen und der Jugendhilfeträger unterschiedliche Aufgaben aus. Der öffentliche Schulträger hat insbesondere die Verantwortung, die Rahmenbedingungen an und in Schule im Sinne der Barrierefreiheit sicherzustellen, damit sich auch Kinder und Jugendliche mit Behinderung zum und im Schulgebäude bewegen können. Die Schulen selbst tragen insbesondere Verantwortung für die adressatengerechte Vermittlung von Lerninhalten. Dabei muss auch die Ausrichtung der Schulen als inklusives System Berücksichtigung finden. Neben dem Bildungsauftrag kommt den Schulen auch ein Erziehungsauftrag zu, bei dem ebenfalls dem schulischen Leitziel der Inklusion Rechnung zu tragen ist. Der Jugendhilfeträger wiederum ist nach § 35a SGB VIII verantwortlich dafür, Kindern und Jugendlichen mit einer seelischen Behinderung Assistenzleistungen zur Überwindung behinderungsbedingter Zugangsschwellen zur Teilhabe an Bildung zu gewähren.

Untere Schulaufsicht und Jugendamt sind im Kreis Rendsburg-Eckernförde in regelmäßigen und intensiven Austausch darüber, wie das Zusammenspiel am Standort Schule adressatengerecht gestaltet werden kann. Ein Beispiel hierzu ist die Zusammenarbeit im Projekt „Inklusive Beschulung in Grundschule“, über das die Verwaltung planmäßig in der Ausschusssitzung im Mai berichten wird.

Auf welcher Grundlage wird eine Kulanzregelung letztendlich auf Kreisebene entschieden und wann wird die Politik – Jugendhilfeausschuss – über diese auch haushaltsrelevanten Entscheidungen informiert bzw. für eine mögliche Beschlussvorlage zur Verfügung gestellt?

Die oben skizzierte Vereinbarung des Jugendamtes mit den Leistungserbringern stellt einfaches Verwaltungshandeln dar, welches zur Anpassung im Zuge von besonderen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Coronapandemie erforderlich ist. Die Vereinbarungen haben keine Veränderungen im Haushaltsansatz und insbesondere keinen Mehraufwand im Haushalt 2021 zur Folge, sodass ein weiterer Beschluss des Jugendhilfeausschusses bzw. des Kreistages nicht erforderlich ist.

Thomas Voerste